

Gesetz zum Erhalt der Freifläche des Tempelhofer Feldes

Präambel

Das Tempelhofer Feld ist ein einzigartiger Freiraum. Die 230 Hektar große zentrale Freifläche wird dauerhaft für Erholung, Freizeit und Sport als Grünfläche gesetzlich geschützt. Lediglich an den äußeren Rändern der großen Freifläche ist eine behutsame Entwicklung für Wohnen, Wirtschaft sowie Erholung, Freizeit und Sport vorgesehen.

§ 1 Erhalt der Freifläche

- (1) Die in der Anlage zu diesem Gesetz dargestellte Fläche des ehemaligen Flughafens Tempelhof mit einer Größe von mindestens 230 Hektar wird als öffentlich genutzte, erlebbare Freifläche dauerhaft erhalten und im Eigentum Berlins belassen.
- (2) Spuren der geschichtlichen Entwicklung des Geländes werden weitgehend bewahrt und bleiben sichtbar. Durch Informationsangebote für die Besucherinnen und Besucher soll die historische Bedeutung des Ortes vermittelt werden.
- (3) Der für Grünanlagen zuständigen Senatsverwaltung obliegen die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und die Verkehrssicherungspflicht. Das Abgeordnetenhaus bildet einen Beirat mit Mitgliedern von Interessengruppen, der bei der Festlegung von Pflegemaßnahmen und der Erstellung von Nutzungsregelungen mitwirkt.

§ 2 Nutzung der Freifläche

- (1) Die Freifläche Tempelhof dient gleichermaßen den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung, dem Natur- und Artenschutz, der Stadtklimatisierung und dem Landschaftsbild.
- (2) Die Freifläche Tempelhof wird barrierefreier Erholungsraum für alle Bevölkerungsgruppen. Sportliche Nutzungen, Gemeinschaftsgartenanlagen und andere Nutzungen bürgerschaftlichen Engagements werden ermöglicht. Die naturschutzfachliche Qualität der vorhandenen Potenziale wird durch Biotopentwicklung, Biotopvernetzung und Revierangebote für die Fauna erhalten.
- (3) Die allgemeine Nutzbarkeit der Freifläche Tempelhof für alle Bevölkerungsschichten bildet die Grundlage für eine Parkordnung. Veranstaltungen, Gastronomie, kommerzielle und vereinsbezogene Sportangebote können zugelassen werden, soweit die Nutzungsmöglichkeiten im Übrigen nicht wesentlich eingeschränkt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.